

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Maßnahmen der Landesregierung gegen „Racial Profiling“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Unter „Ethnic Profiling“ oder „Racial Profiling“ wird – unter Berücksichtigung der Aussagen des Vereinte Nationen-Ausschusses zur Eliminierung aller Formen von Rassendiskriminierung in „General recommendation XXXI on the prevention of racial discrimination in the administration and functioning of the criminal justice system“ – die Einleitung von hoheitlichen Maßnahmen ausschließlich aufgrund von auf eine vermeintliche „Rasse“ bezogenen äußeren Erscheinungsmerkmalen von Personen und unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten verstanden. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat diese Definition weiter konkretisiert. Die „Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 11 von ECRI – Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, verabschiedet am 29. Juni 2007“, enthält in Ziffer I Nummer 1 auf Seite 4 folgende Definition:

„Unter rassistischer Profilbildung im Sinn der vorliegenden Empfehlung versteht man die ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen.“

Zudem bestimmt die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02)“ (ABl. EU C 83/389 vom 30. März 2010) in Artikel 21 ausdrücklich, dass Diskriminierungen unter anderem wegen der Rasse, der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft verboten sind.

Darüber hinaus steht der Inhalt des „Europäischen Kodex für die Polizeiethik – Empfehlung Rec (2001)10 des Ministerkomitees des Europarates“ vom 19. September 2001 einem rassistischen Profiling entgegen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes insbesondere folgendes Grundrecht enthält:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz binden die Grundrechte die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt in Artikel 5 Absatz 3 ausdrücklich, dass die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind und unmittelbar geltendes Recht.

Alle Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern schwören oder geloben in einem Diensteid, dass sie das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden.

Vor diesem Hintergrund – aber auch mit Blick auf die bereits hier in der Kleinen Anfrage angeführte und im Zusammenhang mit dem Thema „Racial Profiling“ ergangene Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland – ist unstrittig, dass Maßnahmen, die ausschließlich oder ausschlaggebend an die äußere Erscheinung von Personen anknüpfen, ohne dass weitere, eine Kontrolle rechtfertigende Verdachtsmomente oder Lageerkenntnisse hinzukommen, rechtswidrig sind. Derartige Maßnahmen werden daher innerhalb der Landespolizei weder vorgegeben noch gelehrt. Sie dürfen nicht praktiziert werden.

Als „ethnic“ oder „racial profiling“ wird eine Praxis bezeichnet, bei der Personen aufgrund ihrer äußeren Erscheinung sowie der vermuteten Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe für polizeiliche Maßnahmen ausgewählt werden. Für dieses Vorgehen gibt es in der deutschen Sprache noch keine angemessene Terminologie, daher werden die Begriffe „ethnic“ beziehungsweise „racial profiling“ alternativ oder in Kombination verwendet (Egenberger, Polizeiarbeit auch ohne ‚Racial Profiling‘? in: Vorgänge 7/2013). Nach einem Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2012 verstoßen jedenfalls Polizeikontrollen, die allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Person vorgenommen werden, gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Auch wenn das äußere Erscheinungsbild nur mitursächlich für die Kontrolle war, liegt eine unzulässige Diskriminierung vor, sofern sie nicht mit dem Schutz von Verfassungsgütern gerechtfertigt werden kann, hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 7. August 2018 entschieden.

Relevant wird diese Problematik insbesondere bei Kontrollen an viel frequentierten öffentlichen Plätzen und in Verkehrsmitteln sowie an Orten, an denen die Polizei ohne einen individuellen Verdacht Identitätsfeststellungen durchführen kann (sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen).

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats hat in ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung Nummer 11 im Jahr 2007 verschiedene Maßnahmen gegen „Racial Profiling“ in der Polizeiarbeit sowie eine Thematisierung in der Polizeiausbildung empfohlen. In einer am 20. September 2022 veröffentlichten Erklärung hielt die ECRI fest, dass ihre Empfehlungen zur Erfassung von „Racial Profiling“ in Bund und Ländern nur unzureichend umgesetzt seien.

1. In welchen Situationen sowie auf welcher rechtlichen Grundlage (bitte unter Nennung der jeweiligen Befugnisnorm) ist die Landespolizei berechtigt, Personen kurzzeitig anzuhalten, zu befragen und zu verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere vorgezeigt werden?
 - a) In welchen Situationen ergreift die Landespolizei solche Kontrollmaßnahmen gegen Personen, gegen die kein individueller Verdacht besteht?
 - b) Nach welchen Kriterien ergreift die Landespolizei in den unter a) genannten Situationen welche Kontrollmaßnahmen?
 - c) Inwieweit kann dabei das äußere Erscheinungsbild der Betroffenen, insbesondere die Vermutung einer ausländischen Herkunft, relevant für die Einleitung von solchen Kontrollmaßnahmen sein?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist nur dann berechtigt, Personen kurzzeitig anzuhalten, zu befragen und zu verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere vorgezeigt werden, wenn hierfür eine gesetzliche Ermächtigungsnorm besteht. Anzuführen sind hier insbesondere die folgenden Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V):

Gemäß § 27a SOG M-V darf die Polizei

- im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 49) oder terroristischer Straftaten (§ 67c) oder
- im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug, im Küstenmeer sowie in den inneren Gewässern zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts

Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge, insbesondere deren Kofferräume und Ladeflächen, in Augenschein nehmen. Die weiteren Voraussetzungen des § 27a SOG M-V und bestehende Anordnungsvorbehalte sind abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SOGMV2020rahmen>.

§ 27a SOG M-V lässt im Rahmen polizeilicher Anhalte- und Sichtkontrollen jedoch keine (verdachts-/anlassunabhängigen) Identitätsfeststellungen von Personen zu. Diese Norm berücksichtigt die seinerzeitige Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern zur sogenannten „Schleierfahndung“ (Az. LVerfG 2/98). Anders als etwa der Bayerische Verfassungsgerichtshof im Jahr 2006 (Az. Vf. 69-VI-04) sah das hiesige Verfassungsgericht verdachts-/anlassunabhängige Identitätsfeststellungen beispielsweise im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern in Mecklenburg-Vorpommern als nicht zulässig an.

Insofern gibt es im SOG M-V keine Rechtsgrundlage zu verdachts-/anlassunabhängigen Identitätsfeststellungen für die Polizei im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern; die sogenannte „Schleierfahndung“ ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht zulässig.

Für die Durchführung einer Identitätsfeststellung müssen die Voraussetzungen des § 29 SOG M-V zwingend erfüllt sein. So wird in § 29 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V für eine Identitätsfeststellung die Abwehr einer im Einzelfall bestehenden und damit konkreten Gefahr gefordert. Auch § 29 Absatz 1 Satz 2 SOG M-V lässt eine Identitätsfeststellung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Danach wird diese Maßnahme nur an ganz bestimmten Örtlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Objekten und Kontrollstellen zugelassen und an das Vorliegen von Tatsachen oder – soweit es sich um Objekte handelt – an bereits angeordnete Schutzmaßnahmen geknüpft. Im Einzelnen wird auf § 29 SOG M-V verwiesen, welcher unter dem oben bereits angeführten Link abgerufen werden kann.

Nach § 29 Absatz 2 SOG M-V kann die Polizei verlangen, dass die betroffene Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht sowie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person darf auch angehalten werden.

§ 28 SOG M-V enthält zudem die Voraussetzungen für polizeiliche Befragungen und die Auskunftspflicht. Danach dürfen Personen befragt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Angaben machen können, die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 SOG M-V erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung dürfen diese Personen auch angehalten werden. § 29 SOG M-V ist ebenso unter dem oben angeführten Link abrufbar.

Überdies unterliegen die Beamtinnen und Beamten der Landespolizei bei der Ausübung der genannten Befugnisse stets auch dem in § 15 SOG M-V geregelten Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist eine Abwägung zwischen dem Gefahrenabwehrinteresse des Staates und den durch den Eingriff beeinträchtigten Grundrechtspositionen der betroffenen Person vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung der handelnden Beamtinnen und Beamten, bei der Ausübung ihres Handlungsermessens die Grundrechte der betroffenen Person und damit auch das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz zu beachten. Auf die bereits erfolgten Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ist die Durchführung einer Kontrollmaßnahme mithin nur zulässig, wenn hierfür auch die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann in unterschiedlichen Situationen auftreten und es können jeweils verschiedene Kriterien zusammentreffen, die letztlich eine polizeiliche Kontrolle rechtfertigen. Die alleinige Vermutung einer ausländischen Herkunft und damit das ausschließliche beziehungsweise ausschlaggebende Anknüpfen von Kontrollmaßnahmen an das äußere Erscheinungsbild von Personen, ohne das Hinzutreten weiterer Erkenntnisse ist rechtswidrig und darf daher nicht innerhalb der Landespolizei praktiziert werden.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei Kontrollmaßnahmen der Landespolizei kein „Racial Profiling“ zur Anwendung kommt?
 - a) Inwiefern ist das Thema „Racial Profiling“ Teil der allgemeinen Polizeiausbildung beziehungsweise von zusätzlichen Fortbildungsveranstaltungen?
 - b) Welche Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften und ähnlichen Instrumente werden von der Landespolizei verwendet, um „Racial Profiling“ vorzubeugen beziehungsweise entgegenzuwirken?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu Frage 1 und nachfolgend zu a) verwiesen.

Zu a)

Durch die Grundrechtsausbildung in Studium und Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow (FHöVPR M-V) werden die Werte des Grundgesetzes und somit die freiheitlich-demokratische Grundordnung vermittelt. Die Anwärterinnen und Anwärter erlangen, in Abhängigkeit des gewählten Vorbereitungsdienstes, vielfältige Kompetenzen, in Veranstaltungs-, Versammlungs- und Einsatzlagen aber auch Verkehrskontrollsituationen rechtlich angemessene polizeitaktische Entscheidungen zu treffen. Mithin erwerben die Auszubildenden und Studierenden die Fähigkeit, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Werte des Grundgesetzes in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in besonderen polizeilichen Einsatzlagen im Sinne der Verfassung zu vertreten. Im Studium besitzen die Studierenden mit der Teilnahme an Wahlpflichtmodulen die Möglichkeit, interessengetrieben ein Thema zu vertiefen. Jährlich werden die Wahlpflichtmodule „Politisch und religiös begründeter Extremismus“ sowie „Interkulturelle Kommunikation“ angeboten. Diese Module beinhalten Aspekte und Kompetenzen, die „Ethic“ oder „Racial Profiling“ sowie anderen besonderen antidemokratischen Tendenzen entgegenwirken.

Mithin wird das Thema „Racial Profiling“ nicht nur explizit in den genannten (Wahlpflicht-)Modulen behandelt, sondern implizit während der gesamten Ausbildung und des gesamten Studiums aufgegriffen, indem eine an den Werten des Grundgesetzes orientierte Werthaltung vermittelt wird.

Sowohl in der Ausbildung als auch im Studium absolvieren die Anwärterinnen und Anwärter verschiedene Übungen und Trainings, um eine Verankerung, verstärkte Sensibilisierung für die diskriminierungsvermeidenden, -vorsorgenden und die Gleichbehandlung schützenden Themen zu erreichen.

Zu Beginn der Ausbildung und des Studiums absolvieren die Anwärterinnen und Anwärter den auf Erfahrungslernen ausgerichteten Projekttag „Tag der Demokratie“, der für die Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und der Gesellschaft sowie für ein die Menschenwürde achtendes Miteinander sensibilisiert. Dabei geht es nicht um Faktenwissen, sondern um „einen Blick in den Spiegel“ und darum zu erkennen, wie unterschiedlich Perspektiven sein können und wie notwendig diese Pluralität von Positionen ist.

Die politische Bildung sowie die Sensibilisierung für die Demokratie- und Menschenrechtsbildung sollen gestärkt werden, um einer sich stetig ändernden Gesellschaft und den damit verknüpften Herausforderungen in der täglichen polizeilichen Arbeit gerecht zu werden.

Die Herausforderung von rechtsextremen beziehungsweise diskriminierungsförderlichen Tendenzen innerhalb der Polizei ist ein Thema, welches nicht nur in der Ausbildung und im Studium diskutiert wird. Vielmehr ist die Herausbildung beziehungsweise Stärkung der demokratischen Resilienz auch im Rahmen der Fortbildung von hoher Priorität.

Im aktuellen Kalenderjahr 2022 werden hierzu folgende Lehrgänge angeboten:

- „Radikalisierung: Ursachen, Entwicklungen und Debatten – eine Einführung“,
- „Die Entwicklung des politischen Extremismus und seine Polizeirelevanten Konfliktfelder in der Gegenwart“,
- „Interkulturelle Einsichten – Das Eigene und das Fremde – wir sind gleich und doch anders“,
- „Jährliche Fortbildung der Migrationsbeauftragten“,
- „Meine Werte, Deine Werte, Unsere Werte – Hier stehe ich, kann ich auch anders?“,
- „Rechtsextremismus“,
- „Linksextremismus – die unterschätzte Gefahr?“ und
- „Islam – Islamismus“.

Weiterhin sind die Formate „Fachtag Radikal“ und die „Hochschulschriftenreihe“ im Sinne der Fortbildung während der beruflichen Laufbahn hervorzuheben. Seit dem Jahr 2019 findet jährlich der interdisziplinär ausgerichtete „Fachtag Radikal“ an der FHöVPR M-V statt. Ziel ist es, das Thema Radikalisierung aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und in inhaltlichen Diskussionen zu reflektieren. Zudem bietet dieses Format den Austausch mit partnerschaftlich verbundenen Akteuren, die im Bereich der politischen Bildung, Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit sowie im Rahmen der Deradikalisierung aktiv sind. Darüber hinaus werden im Zuge des Fachtags auch studentische Forschungsergebnisse präsentiert, die zudem alle zwei Jahre in der Hochschulschriftenreihe erscheinen.

Zu b)

Insoweit bedarf es keiner gesonderten Dienstanweisung oder Verwaltungsvorschrift, um „Racial Profiling“ vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

3. Wie viele Klagen, Anzeigen oder Beschwerden gab es seit 2012 wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Racial-Profilings-Maßnahmen der Landespolizei?
Bei welchen staatlichen Stellen (Gerichte, Behörden, Dienststellen et cetera) wurde diesen Klagen, Anzeigen oder Beschwerden nachgegangen?
- a) Zu welchem Ergebnis gelangte die Überprüfung der jeweiligen Maßnahmen?
 - b) Gibt es eine zentrale Stelle, die diese Vorgänge erfasst?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Seit 2012 bis zum 4. Oktober 2022 sind keine gerichtlichen Entscheidungen gegen Polizeibehörden des Landes im Zusammenhang mit „Racial Profiling“ ergangen und waren keine entsprechenden gerichtlichen Verfahren anhängig.

Zur Frage nach der Anzahl von Anzeigen und Beschwerden seit dem Jahr 2012 unterliegen diese je nach inhaltlicher Ausgestaltung unterschiedlichen Löschfristen. Eine nachträgliche Erfassung aller Anzeigen und Beschwerden mit einem möglichen Verhalten eines „Racial Profiling“ als Anzeige- oder Beschwerdegrund ist daher für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht möglich.

Eine Fallzahlerhebung im Sinne der Anfrage hätte zur Folge, dass sämtliche vorliegende Anzeigen und Beschwerden in allen Polizeidienststellen händisch erfasst werden müssten. Dies würde einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Zu a)

Entfällt.

Zu b)

Nein.

Zu c)

Anzeigen und Beschwerden werden mit Blick auf die den Polizeibehörden obliegenden Aufgaben und örtlichen Zuständigkeiten nicht an einer zentralen Stelle bearbeitet. Vielmehr erfolgt eine dezentrale Prüfung und Bearbeitung in den Polizeibehörden und Polizeidienststellen. Beschwerden werden auch nicht nach deren Inhalt klassifiziert und erfasst.

4. Beteiligen sich Landesbehörden an wissenschaftlichen Untersuchungen zur Problematik des „Racial Profiling“ oder beabsichtigten sie, dies zu tun?
Wenn nicht, warum nicht?

Der Landesregierung sind speziell zum Thema „Racial Profiling“ derzeit keine laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt.

Die Deutsche Hochschule der Polizei erforscht jedoch derzeit in einer breit angelegten Studie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO“, welche insgesamt auf eine Dauer von 36 Monaten angelegt ist und mit Erhebungsmitteln wie Fragebögen und Interviews arbeitet, den Berufsalltag von Mitarbeitenden bei allen Polizeien des Bundes und der Länder. Auch die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an dieser Studie. In drei Modulen werden verschiedene Fragestellungen beleuchtet und empirisch untersucht. Es werden motivierende und belastende Seiten der beruflichen Situation sowie Themen wie die Einstellungen zur Demokratie und der Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt erfasst. Es wird daher erwartet, dass durch die Studie verlässliche Erkenntnisse über den polizeilichen Berufsalltag und auch über die Werteorientierung von Polizeibeamtinnen und -beamte generiert werden. Im Ergebnis der Studie sollen Handlungsempfehlungen entwickelt werden, mit denen Arbeitszufriedenheit und Motivation der Polizeibeamtinnen und -beamten verbessert sowie auch festgestellte Defizite bei der Aufgabenwahrnehmung beseitigt werden können. Für weiterführende Informationen darf auf die Internetseite der Deutschen Hochschule der Polizei und die dort abrufbare ausführliche Projektskizze zur Studie verwiesen werden (https://www.dhpol.de/departements/departement_III/FG_III.5/megavo.php).

Auch die bei der FHöVPR M-V bestehende interdisziplinäre Forschungsgruppe FOREX (Forschung zu Radikalisierung und Extremismus) greift das Thema „Ethic/Racial Profiling“ in ihrer Arbeit mit auf. FOREX verfolgt einen multiprofessionellen Ansatz, der kriminalpsychologische, soziologische, kommunikationswissenschaftliche sowie politikwissenschaftliche als auch öffentlich-rechtliche Aspekte umfasst. Insbesondere wird die Beeinflussbarkeit von Radikalisierungs- und Extremismustendenzen betrachtet.

Hinzuweisen ist ebenso darauf, dass im Rahmen der an der FHöVPR M-V anzufertigenden wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten) das Thema „Racial Profiling“ in den vergangenen Jahren bereits mehrfach bearbeitet wurde.

5. An welche Anlaufstellen können sich von „Racial Profiling“ möglicherweise Betroffene in Mecklenburg-Vorpommern wenden, um Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Rechte und psychosoziale Unterstützung zu erhalten?

Wie bei jeder durchgeführten polizeilichen Maßnahme können hiervon betroffene Personen die Maßnahme anwaltlich oder auch gerichtlich (zum Beispiel im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage) überprüfen lassen. Wurde eine Amtspflichtverletzung gerichtlich festgestellt, können Betroffene zudem in einem weiteren, zivilrechtlichen Verfahren unter Umständen auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

Im Weiteren stehen auch direkte Beschwerdemöglichkeiten bei der Landespolizei, beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung oder auch direkt beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei zur Verfügung.

Ferner können sich betroffene Personen beispielsweise an staatliche und nicht staatliche Beratungsstellen wenden, um Beratung und Hilfe – gegebenenfalls auch bei der Vermittlung einer psychosozialen Unterstützung – zu erhalten. Beispielhaft wären hier etwa die Antidiskriminierungsstelle des Bundes oder der Antidiskriminierungsverband Deutschland oder gegebenenfalls auch der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. anzuführen.

6. Wie bewertet die Landesregierung Forderungen nach gemeinsamen polizeirechtlichen Standards, die darauf abzielen, das sogenannte „Racial Profiling“ auszuschließen?

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen bedarf es keiner gemeinsamen polizeirechtlichen Standards, die ein „Racial Profiling“ ausschließen.

7. Zieht die Landesregierung – vergleichbar einer entsprechenden Änderung des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – eine Streichung des § 29 Absatz 1 Nummer 1 a), cc) SOG M-V in Betracht, nach dem die Landespolizei die Identität einer Person feststellen darf, wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen?
Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Die Landesregierung verfügt nicht über die dafür notwendige Gesetzgebungskompetenz. Eine solche Änderung wäre nach Einschätzung der Landesregierung aber auch aus den folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

Die Ermächtigungsnorm zur Identitätsfeststellung in § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) SOG M-V knüpft als Voraussetzungen an einen Ort an, für den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen. Damit lässt die Norm die Kontrolle der Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen nicht an jedem Ort, sondern vielmehr nur an einem bestimmten diese Voraussetzungen erfüllenden Ort zu. Hier sind beispielsweise Orte erfasst, an denen zum Beispiel in der Vergangenheit durch die Polizei wiederholt Personen festgestellt wurden, die gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben oder ein Ort, zu dem belastbare Erkenntnisse – etwa durch glaubhafte Hinweise Dritter – vorliegen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht stellen eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar, sodass für eine Streichung der hier angeführten Norm zur Identitätsfeststellung keine rechtlichen Gründe ersichtlich sind. Dies war bereits das Ergebnis einer Normprüfung im Zuge der vorgeschlagenen Neufassung des SOG M-V, die dann am 5. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Auch zwischenzeitlich sind keine rechtlichen Gründe für eine Streichung ersichtlich geworden.

8. Erwägt die Landesregierung die Einführung einer Regelung, nach der – wie in § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Polizeigesetzes – der betroffenen Person auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommene Identitätsfeststellung und deren Grund auszustellen ist? Wenn nicht, warum nicht?

Zunächst ist festzuhalten, dass nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Polizeigesetzes eine Bescheinigung auf Verlangen nicht generell bei allen Identitätsfeststellungen festgeschrieben ist, sondern ausschließlich in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 dieser Norm. Diese Fälle sind inhaltlich nicht so abgefasst, wie die Fallgestaltungen in § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SOG M-V und unterscheiden sich daher von diesen.

Soweit ausschließlich die Identität einer Person nach § 29 SOG M-V festgestellt wird, ist die Erteilung einer Bescheinigung nicht verbindlich gesetzlich vorgeschrieben. Die Maßnahme ist gemäß § 46d SOG M-V aber polizeilich zu dokumentieren. Zudem kann die von der Identitätsfeststellung betroffene Person verlangen, sich den Dienstausweis der handelnden Polizeibeamtinnen oder -beamten zeigen zu lassen. Auf Verlangen ist der Dienstausweis vorzuzeigen. Ferner sind Dienststelle, Amtsbezeichnung und Name der handelnden Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten bekanntzugeben. Damit wird das auch mit einer Bescheinigung verfolgte Ziel erfüllt, im Nachgang eine Überprüfung der Identitätsfeststellung oder auch eine Beschwerde gegen handelnde Beamtinnen und Beamte einzureichen.

Werden jedoch anschließend weitergehende belastende Maßnahmen – wie etwa eine Durchsuchung von Sachen – durchgeführt, ist gemäß § 58 Absatz 2 SOG M-V gesetzlich normiert, dass eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen ist. Im Falle der Anwesenheit der von der Durchsuchung betroffenen Person erfolgt die Bescheinigung nur, wenn die betroffene Person diese verlangt. Das SOG M-V sieht auch für andere belastende Maßnahmen gesonderte Niederschriften oder Bescheinigungen vor (zum Beispiel in den §§ 60 oder 62 SOG M-V).

Probleme in der Praxis, die auf eine nicht gesetzlich normierte Bescheinigungserteilung bei bestimmten Identitätsfeststellungen nach § 29 SOG M-V zurückzuführen sind, sind dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung derzeit nicht bekannt. Insoweit wird die Aufnahme einer Bescheinigungsregelung im Zusammenhang mit einer Identitätsfeststellung auch nicht erwogen.

Auf die gemäß § 116 SOG M-V normierte Evaluierungspflicht und den durch die Landesregierung zum 31. Dezember 2024 an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern vorzulegenden Bericht wird hingewiesen.

9. Plant die Landesregierung eine Regelung, nach der gruppenbezogene Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz explizit kein Grund mehr für Identitätsfeststellungen sein dürfen (vergleiche § 181 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein)?
Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Diesseits wird kein Erfordernis für eine Regelung im SOG M-V gesehen, die auf die Einhaltung eines Grundrechtes hinweist.